

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/166/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Milena Schauer

Vorkaufsrechtssatzung Kappelberg

Anlagen:

Vorkaufsrechtssatzung mit Geltungsbereich

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	20.09.2011	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.09.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Kappelberg“, erstellt am 09.11.2010, wird beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen	☐	Ja	☒	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag					
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt					
Haushaltsmittel					
Folgekosten	Bei Grundstücksankäufen fallen Grunderwerbskosten an				

I. Zusammenfassung

Für den Bereich Kappelberg soll eine Vorkaufsrechtssatzung beschlossen werden.

II. Sachverhalt

Die Stadt Schwabach will die Straßen am gesamten Kappelberg ausbauen um eine städtebauliche Ordnung zu erzielen. Die Gründe und Details dazu sind bereits im Planungs- und Bauausschuss (z.B. am 12.04.2011) vorgestellt worden. Dazu fehlen vielfach Grundstücke. Zur Erleichterung der Umsetzung dieser städtebaulichen Maßnahme soll eine gemeindliche Vorkaufsrechtssatzung es ermöglichen, im Falle eines Verkaufes das gemeindliche Vorkaufsrecht auszuüben und so notwendige Grundstücke zu erwerben. Dies betrifft den in dem Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung als Teil 2 bezifferten Bereich. Ergänzend dazu soll im Teilbereich 1 die städtebauliche Maßnahme „Ausweisung eines Baugebietes“ durch die Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Auch hier sind dann öffentliche Verkehrsflächen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt darum eine Vorkaufsrechtssatzung für das in Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet (bestehend aus zwei Teilbereichen) zu beschließen.

III. Kosten

Der Beschluss löst direkt keine Kosten aus. Wenn Grundstücke erworben werden fallen Grunderwerbskosten an.